

**Beschlußempfehlung \*)**  
**des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem

- a) **Geszentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**  
— Drucksache 12/6853 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches,  
der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze  
(Verbrechensbekämpfungsgesetz)**

- b) **Geszentwurf der Fraktion der SPD**  
— Drucksache 12/6784 —

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen  
Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen  
der Organisierten Kriminalität (2. OrgKG)**

- c) **Geszentwurf des Bundesrates**  
— Drucksache 12/4825 —

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG)**

---

\*) Bericht der Abgeordneten Jörg van Essen, Horst Eylmann, Norbert Geis, Dr. Jürgen Meyer (Ulm),  
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Hans de With folgt.

## A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes — Drucksache 12/6853 — beabsichtigen die Koalitionsfraktionen, insbesondere solche Erscheinungsformen der Kriminalität besser und wirksamer zu bekämpfen, die sich — wie die rechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Ausschreitungen der letzten Jahre und die Organisierte Kriminalität — zu einer Herausforderung für Staat und Gesellschaft entwickelt haben. Damit sollen die innere Sicherheit als unabdingbare Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft gewährleistet und das Vertrauen in den Rechtsstaat erhalten werden.

Im einzelnen enthält der Entwurf im Bereich des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts Regelungsvorschläge, die der Bekämpfung fremdenfeindlicher Gewalt und Propaganda sowie der Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität dienen. Er sieht jedoch auch Maßnahmen vor, die über diese Anliegen hinausgehen und allgemein das Ziel verfolgen, die Durchführung von Strafverfahren zu koordinieren, zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie die Belange der Opfer von Straftaten stärker zu berücksichtigen.

Außerhalb des Straf- und Strafverfahrensrechts ist beabsichtigt, im Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes die Befugnisse zur Beschränkung des Fernmeldeverkehrs zu erweitern. Darüber hinaus ist vor allem vorgesehen, im Vereinsgesetz die Möglichkeiten von Vereinsverboten und deren Vollzug sowie in der Gewerbeordnung die Vorschriften über das Bewachungsgewerbe zu verbessern.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der SPD fordert mit dem Entwurf des 2. OrgKG — Drucksache 12/6784 — die Entwicklung und Anwendung neuer wirkungsvoller Instrumente zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Insbesondere soll die Möglichkeit eröffnet werden, zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten nach Einwilligung eines von der Volksvertretung bestellten Organs in den geschützten Bereich der Wohnung und aufgrund gerichtlicher Anordnung auch mit technischen Mitteln (Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes) einzugreifen.

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen von Vermögenswerten über 15 000 DM, die aus schweren Straftaten herrühren oder dafür verwendet werden sollen, können Polizeibehörden diese sicherstellen. Besteht aufgrund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte die hohe Wahrscheinlichkeit, daß mit Makeln behaftetes Vermögen vorliegt, besteht die Möglichkeit der Einziehung dieses Vermögens.

Durch die Senkung des Schwellenbetrages im Geldwäschegesetz soll die von der Organisierten Kriminalität im großen Stil betriebene Geldwäsche wirksamer bekämpft werden. In § 261 StGB soll

auch die leicht fahrlässige Geldwäsche unter Strafe gestellt werden.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/4825 — zielt darauf ab, § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) und § 130 StGB (Volksverhetzung) zu erweitern, um verfassungswidrigen Umtrieben wirksamer begegnen zu können.

### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/6853 — in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung.

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6784.

### **Mehrheitsentscheidung zu beiden Vorlagen**

Erledigter Klärung des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Drucksache 12/4825.

### **Einstimmigkeit im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6784.

### **D. Kosten**

Es wird auf die Ausführungen zu Buchstabe D in den Vorblättern der oben genannten Drucksachen verwiesen.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

**a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6853 — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:**

I. Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) ist wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 4 ist die folgende Nummer 4 a einzufügen:

„4 a. In § 86 Abs. 1 werden die Wörter „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder zur Verbreitung innerhalb dieses Bereichs herstellt, vorrätig hält oder in diesen Bereich einführt“ durch die Wörter „im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt“ ersetzt.“

2. Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 86 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.“

3. In Nummer 6 ist § 130 Abs. 3 durch die folgenden Absätze 3 bis 5 zu ersetzen:

„(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in Absatz 3 bezeichneten Inhalts.

(5) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, und in den Fällen des Absatzes 3 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.“

4. Nummer 15 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

,c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Fällen der §§ 253 und 255 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.““

II. Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes) ist wie folgt zu ändern:

5. In Nummer 6 ist § 92 a Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ist § 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden.“

6. In Nummer 6 ist § 92 b Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.“

III. Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes) ist wie folgt zu ändern:

7. In Nummer 1 ist § 84 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 ist § 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden.“

8. In Nummer 2 ist § 84 a Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.“

IV. Artikel 4 (Änderung der Strafprozeßordnung) ist wie folgt zu ändern:

9. In Nummer 12 ist § 474 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Auskünfte aus dem Verfahrensregister dürfen nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden.“

V. Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) ist wie folgt zu ändern:

10. Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „und über das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister“ eingefügt.
2. In § 127 Abs. 1 und § 128 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt“ durch die Wörter „, einführt oder ausführt“ ersetzt.

VI. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

11. Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

„Artikel 7a

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 122 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Strafsenate entscheiden über die Eröffnung des Hauptverfahrens des ersten Rechtszuges mit einer Besetzung von fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden. Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt der Strafsenat, daß er in der Hauptverhandlung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt ist, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung zwei weiterer Richter notwendig erscheint. Über die Einstellung des Hauptverfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses entscheidet der Strafsenat in der für die Hauptverhandlung bestimmten Besetzung.“

VII. Artikel 8 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes) ist wie folgt zu ändern:

12. Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln unerlaubt

Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, oder

2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt oder sich verschafft und dabei eine Schußwaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.“

VIII. Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen) ist wie folgt zu ändern:

13. Artikel 9 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 21, des § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 21, und des § 22 a Abs. 1 ist § 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.“

IX. Artikel 10 (Änderung des Waffengesetzes) ist wie folgt zu ändern:

14. Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 52 a Abs. 1 und des § 53 Abs. 1 Satz 1 ist § 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.“

X. Artikel 11 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes) ist wie folgt zu ändern:

15. Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 34 Abs. 1 bis 5, jeweils auch in Verbindung mit § 35, ist § 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.“

## XI. Artikel 14 (Änderung der Gewerbeordnung)

16. Artikel 14 ist wie folgt zu fassen:

## „Artikel 14

## Änderung der Gewerbeordnung

1. Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

a) § 34 a wird wie folgt gefaßt:

## „§ 34 a

## Bewachungsgewerbe

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist oder
3. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, daß er über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden ist und mit ihnen vertraut ist.

Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die die Voraussetzungen nach Satz 3 Nr. 1 und 3 erfüllen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen an den Unterrichtsnachweis nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 festlegen und



2. zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes, insbesondere über

- a) den Geltungsbereich der Erlaubnis,
- b) die Pflichten des Gewerbetreibenden bei der Einstellung und Entlassung der im Bewachungsgewerbe beschäftigten Personen, über die Aufzeichnung von Daten dieser Personen durch den Gewerbetreibenden und ihre Übermittlung an die Gewerbebehörden, über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, sowie über die Durchführung des Wachdienstes,
- c) die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber zur Erteilung von Auskünften,
- d) die Verpflichtung zur Duldung der behördlichen Nachschau; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Gewerbetreibende zur Überprüfung seiner Zuverlässigkeit der zuständigen Behörde regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen hat."

- b) In § 144 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 34 a Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 34 a Abs. 2 oder 3“.

2. Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, ob, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist Personen, die das Bewachungsgewerbe am 1. September 1994 befugt ausüben, die Anforderungen nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Nummer 1 Buchstabe a zu erfüllen haben. Dasselbe gilt hinsichtlich der bei ihnen im Bewachungsgewerbe beschäftigten Personen. Bis zum Erlaß der Verordnung nach § 34 a Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Nummer 1 Buchstabe a ist § 34 a der Gewerbeordnung in der bis zum 1. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden.'

## XII. Artikel 18 (Inkrafttreten)

17. Artikel 18 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 18  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.“,

- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6784 — abzulehnen,**
- c) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4825 — für erledigt zu erklären.**

Bonn, den 18. Mai 1994

**Der Rechtsausschuß**

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender und  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**  
Berichterstatter

**Norbert Geis**

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**

**Dr. Hans de With**



